

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

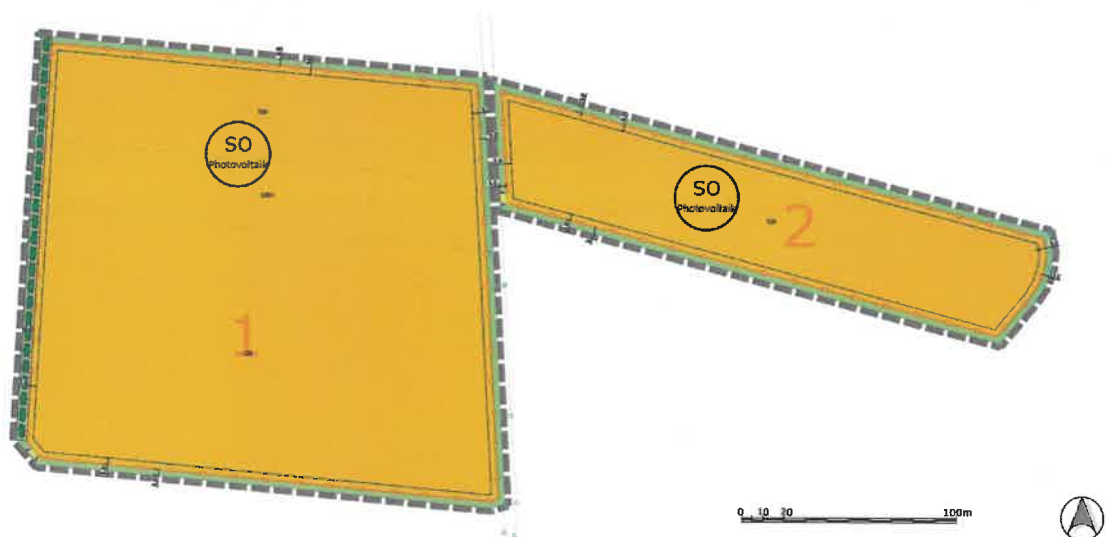
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Gemeinde Winterbach
für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rechbergreuthen III“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31.07.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Rechbergreuthen III“ beschlossen und am 26.02.2026 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gebilligt.

Geltungsbereich



Auszug Bayeraltas Luftbild



Auszug Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Rechbergreuthen III“ (maßstabslos)

Der Vorentwurf des Bebauungsplans für das Gebiet Flurnummern 125, 125/1, 126 und 134 Gemarkung Rechbergreuthen, und die Begründung können auf der Homepage der Kommune unter <https://www.vgem-hw.de/bauen-planen/bauleitplanung/winterbach.php> in der Zeit vom 11.03.2026 bis 15.04.2026 eingesehen werden.

Darüber hinaus liegen die in §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft, Anschrift: Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Ihre Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren richten Sie an Bauleitplanung@neidl.de. Die Abgabe ist jedoch auch in schriftlicher Form an die Kommune oder zur Niederschrift im Rathaus möglich.

Die diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen) können ebenfalls bei der Verwaltungsgemeinschaft (Anschrift: Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang) zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Winterbach, 06.03.2026

Ort, Datum


.....
Reinhard Schieferle, 1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an
allen Amtstafeln
angeheftet am:

abgenommen am:

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt

i.A.